

Benutzungsordnung Turnhalle der Stadt Derenburg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBL. LSA S. 128) hat der Stadtrat der Stadt Derenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung über die Benutzung der Turnhalle der Stadt Derenburg sowie die Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Hallenordnung ist für alle Nutzer bindend.
2. Im Interesse eines möglichst allseitigen Sportbetriebes in der Turnhalle haben sich alle Nutzer so zu verhalten, dass Schäden vermieden werden und der Verschmutzungsgrad möglichst gering bleibt.
3. Die Benutzung der Turnhalle ist nur unter Aufsicht eines Sportlehrers bzw. eines bevollmächtigten Übungsleiters gestattet.
4. Die Sporthalle darf nur für sportliche Zwecke genutzt werden. Sonstige Veranstaltungen oder Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung der Stadt Derenburg. Sie sind in schriftlicher Form zu beantragen.
5. Die Sporthalle bzw. Spielflächen dürfen nur mit Sportbekleidung und Turnschuhen betreten werden. Das vorherige Tragen der Turnschuhe auf der Straße ist nicht erlaubt. Sportlehrer und Übungsleiter sind zur Kontrolle verpflichtet.
6. Der Benutzer hat für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen, Zuwiderhandlungen sofort zu unterbinden und ist verpflichtet, evtl. entstandene Schäden unverzüglich im Schadensbuch zu vermerken und bei der Stadt Derenburg zu melden, auch wenn sie erst nachträglich bemerkt wurden und nicht vom eingetragenen Benutzer verursacht worden sind. Nicht gemeldete Schäden können der Übungsgruppe angelastet werden, die zuletzt Nutzer war. Bei groben Verstößen gegen die Hallenordnung behält sich die Stadt Derenburg geeignete Maßnahmen gegen die Verursacher vor.
7. Rauchen und Alkoholgenuss sind in der Sporthalle grundsätzlich verboten. Bei Verstößen kann das Ausweisen aus der Sporthalle veranlasst werden. Es ist nicht erlaubt, Speisen und Getränke oder Waren jeglicher Art in der Sporthalle zu vertreiben.
8. Während des Übungsbetriebes ist der Aufenthalt unbeteiligter Personen in den Umkleieräumen nicht gestattet.

9. Der Sanitätskasten ist nur auf Weisung des jeweils verantwortlichen Übungsleiters sachgerecht zu benutzen.
10. Für Gegenstände, persönliche Dinge, Schäden usw., die Besuchern entstehen, wird keine Haftung übernommen.
11. Es dürfen nur die Räumlichkeiten sowie Ein- und Ausgänge benutzt werden, die eigens für den Sportbetrieb vorgesehen sind. Die überlassenen Räume dürfen während der Nutzungsdauer nicht abgeschlossen werden.
12. Der Benutzer übernimmt die allgemeine Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
13. Zusätzliche Spielfeldmarkierungen des Hallenbodens dürfen nicht angebracht bzw. vorhandene nicht entfernt werden.
14. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind neben der Grundschule Derenburg, Kindertagesstätte, jeder im Vereinsregister eingetragene Sportverein der Stadt Derenburg sowie jeder Volks- und Breitensportverein der Stadt Derenburg.
Auf Antrag oder bei freien Kapazitäten kann die Stadt Derenburg auch anderen Organisationen, Gemeinschaften und Gruppen die Sporthalle zur Nutzung überlassen.
2. Die Kosten für die Nutzung der Sporthalle sind in der Entgeltordnung festgelegt. Für die Jugendabteilungen der ortsansässigen Vereine steht die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt Derenburg festgelegt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Zeit besteht nur für die Abteilungen des SV Eintracht Derenburg.
Die Benutzungszeiten werden in einem wöchentlichen Hallennutzungsplan ausgewiesen.
2. Die Benutzungszeit für den Schul- und Kindertagesstättensport wird gesondert vereinbart.

3. Die Stadt Derenburg behält sich vor, in besonderen Fällen, die im Interesse der Stadt liegen, auch kurzfristig nach Rücksprache mit den Benutzern Belegungsänderungen vorzunehmen, ohne dass deswegen Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können.
4. Die Sporthalle und Nebenräume dürfen nur frühestens 10 Minuten vor Beginn des Sportbetriebes betreten werden bzw. sind spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Sportbetriebes zu verlassen und ggf. nach Ausschalten des Lichtes und der technischen Anlagen in Absprache mit der Stadt wieder sorgfältig zu verschließen.
5. Nutzungsabsichten sind durch Vereine vier Monate vorher beim zuständigen Hauptamt, siehe Anlage anzumelden.
Die Genehmigung ist im Finanzausschuss der Stadt zu beraten und zu bestätigen.

§ 4 Sportgeräte

1. Der Benutzer prüft vor Beginn die Sportgeräte und Anlagen und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzer und Nachnutzer prüfen gemeinsam die Beschaffenheit der Anlagen und Geräte. Etwaige Schäden sind im Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
2. Die Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur in Verbindung mit den Übungsleitern aufgestellt und benutzt werden.
Von den Sektionen sind nur die Geräte zu benutzen, die für ihren Übungsbetrieb erforderlich sind.
3. Schwingende Geräte (Tae, Ringe) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Matten sind zu tragen. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung wieder in Grundstellung zu bringen. Spann- und Rollvorrichtungen an den Geräten sind nach der Benutzung zu entlasten.
4. Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen und ggf. zu verschließen.

§ 5

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

1. Die Umkleideräume stehen den Nutzungsberechtigten kostenlos zur Verfügung. Die Räume dürfen nur zum umkleiden und duschen genutzt werden .
2. Die Duschräume werden entsprechend der Entgeltordnung zur Verfügung gestellt.
3. Die Benutzung der Duschräume ist nur in der Verbindung mit vorausgegangener sportlicher Betätigung erlaubt.

§ 6

Reinigung

1. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Benutzung der Sportstätte die Umkleide- und Duschräume und Toiletten, die Nebenräume und ggf. die Außenanlagen in einem ordentlichen Zustand wieder verlassen werden. Über eine eventuell erforderliche Grundreinigung der Sporthalle bei Sonderveranstaltungen und Wochenendturnieren wird im Einzelfall nach Absprache entschieden.
2. Jedes Ausschmücken der Halle oder der Nebenräume bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Dekoration ist nach Beendigung der Veranstaltung spätestens am nächsten Tag wieder zu entfernen.

§ 7

Gültigkeit

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

R. Brandt
Brandt
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung der Turnhalle der Stadt Derenburg

Zuständiges Hauptamt ist:

Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

- Hauptamt -

Tel. 039451 - 600-14

Fax. 039451 – 600-50

Straße der Technik 4

38871 Veckenstedt

Entgeltordnung

über die Überlassung von Sporteinrichtungen der Stadt Derenburg zur Benutzung an Dritte

§ 1

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Räume der gemeindeeigenen Sporteinrichtung (Turnhalle) können auch Dritten zur Benutzung überlassen werden, soweit die Einrichtung nicht für schulische, Stadt- oder andere vorrangige Veranstaltungen benötigt werden und andere Stadt- oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Überlassung dieser Einrichtung (Turnhalle) erfolgt auf der Grundlage der Benutzungsordnung.

§ 2

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt für die Benutzung der Sporthalle
 - für die Abteilungen des SV Eintracht Derenburg für eine Trainingseinheit (max. 2 Übungsstunden) = 8,00 Euro
 - für Nichtmitglieder bzw. sonstige Privatpersonen für eine Übungsstunde = 13,00 Euro
 - bei ganztägigen Sportveranstaltungen (Turniere u. ä.) ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von = 80,00 Euro zu zahlen
 - für ortsansässige Vereine (FFW etc.) für eine Trainingseinheit (max. 2 Übungsstunden) = 8,00 Euro
- (3) Das Nutzen der Sporthalle als Mehrzweckhalle für kulturelle Zwecke, die kommerziellen Gesichtspunkten unterliegen, wird gesondert vereinbart.
- (4) Für die Benutzung der Sporthalle zu Übernachtungszwecken, für die beim zuständigen Hauptamt, siehe Anlage eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden muss, ist ein Entgelt in Höhe von 4,00 Euro/Tag und Person zu zahlen. Die Nutzung der Sporthalle zu Übernachtungszwecken wird nur im Ausnahmefall genehmigt, soweit hieran ein städtisches Interesse besteht. Die Übernachtung erfolgt ohne Bereitstellung von Bettwäsche und Liegen.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (2) In den Nebenkosten sind die Aufwendungen für Heizung, Strom und Wasser enthalten.
- (3) Zusätzlich entstehende Nebenkosten (z. B. Sonderreinigung, Bestuhlung o. ä.) werden nach tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung des Entgeltes nach § 2 und der Nebenkosten nach § 3 sind befreit:
 - alle Jugendabteilungen des SV Eintracht Derenburg (Training), Durchführung von Wettkämpfen (Punktspiele)
 - alle Jugendabteilungen von ortsansässigen Vereinen
- (2) Von der Zahlung des Entgeltes nach § 2 sind die Kindertagesstätte und die Grundschule befreit.
- (3) Weitere Befreiungen können durch den Bürgermeister auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden.

§ 5 Rechnung

Die Abrechnung erfolgt nach dem Belegungsplan vierteljährlich nachträglich.
Die Rechnungslegung erfolgt vom zuständigen Hauptamt, siehe Anlage.
Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist die Stadt Derenburg, der Gerichtsstand befindet sich in Wernigerode.

§ 7 Gültigkeit

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

R. Brandt
Brandt
Bürgermeister

*Anlage zur Entgeltordnung über die Überlassung von
Sporteinrichtungen der Stadt Derenburg*

Zuständiges Hauptamt ist:

Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

- Hauptamt -

Tel. 039451- 600-14

Fax. 039451 – 600-50

Straße der Technik 4

38871 Veckenstedt